

# Richtlinie

## über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Ovelgönne

### 1. Verwendungszweck

Von Ausnahmen abgesehen ist die Verwendung des Gemeindewappens und der Fahne der Gemeinde Ovelgönne mit Wappen der Gemeinde ausschließlich vorbehalten für Repräsentationen bei offiziellen Anlässen der Gemeinde und bei gemeindlichen Feiern. Ferner wird das Wappen eingesetzt z. B. zum Abdruck auf Urkunden, Dokumenten, im gemeindlichen Briefverkehr und beim sonstigen amtlichen Gebrauch.

### 2. Genehmigung

Die Abbildung und Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen. Auf Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Das Wappen darf nur in heraldisch einwandfreier Ausführung verwendet werden.
- Der Anschein eines amtlichen Charakters und die Möglichkeit des Missbrauchs müssen bei der Wappenverwendung ausgeschlossen sein.
- Die Verwendung des Wappens muss im Interesse der Gemeinde Ovelgönne liegen, z. B. wenn dadurch der Bekanntheitsgrad der Gemeinde Ovelgönne gefördert wird.

Die Genehmigungen, die vor Erlass dieser Richtlinie erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

### 3. Antrag

Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung von Unterlagen und Mustern bei der Gemeinde einzureichen.

Der Antrag muss enthalten

- a) beabsichtigten Verwendungszweck
- b) Art der Verwendung
- c) beabsichtigte Gestaltung unter Vorlage eines Musters mit Beschreibung

Die Entscheidung über die Verwendung des Wappens wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Genehmigung, das Wappen zu führen, ist nicht übertragbar.

### 4. Widerruf, Auflagen

Die Zustimmung auf Verwendung eines gemeindlichen Wappens wird nur widerruflich erteilt und kann mit Auflagen verbunden werden.

Ein Grund zum Widerruf liegt vor, wenn Dritte derart von dem gemeindlichen Wappen Gebrauch machen, dass das Ansehen der Gemeinde Ovelgönne darunter leidet.

Die Verwendung des Wappens durch politische Parteien, Gruppen und Fraktionen sowie im Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen wird nicht gestattet.

**5. Entgelt**

Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von mindestens 5,00 EUR und höchstens 100,00 EUR erhoben. Die Gebührenhöhe ist davon abhängig, ob die Verwendung des Wappens ideellen oder gewerblichen Zwecken dienen soll, und bei gewerblichen Zwecken auch vom Umfang und der Dauer der Nutzung.

Von der Erhebung eines Entgelts ist abzusehen, wenn an der Verwendung ein öffentliches Interesse unverkennbar ist.

**6. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Ovelgönne, 23.10.2007

Thomas Brückmann  
Bürgermeister